

Betreuung, Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

von

Dr. Stefan Schmitz

Notar

Dr. Stefan Schmitz & Dr. Ulrich Bous
Notare
Kaiserplatz 5, 52222 Stolberg
Telefon: 02402/903140
Telefax: 02402/82148
E-Mail: kanzlei@notare-stolberg.de

I.

Vorsorgevollmacht

1. Sinn:

- Handlungsfähigkeit bei Geschäftsunfähigkeit
- keine automatische Vertretung durch Ehegatten/Kinder
- Vermeidung der gesetzlichen Betreuung

2. möglicher Inhalt:

- vermögensrechtliche Angelegenheiten
 - a) gegenüber Gerichten, Behörden etc.
 - b) über Vermögen zu verfügen (z.B. Bank, Immobilien)
- persönliche Angelegenheiten (z.B. OP, Aufenthalt)
- Vollmacht über den Tod hinaus
- Untervollmachten oder In-Sich-Geschäfte
- Innen-/Außenverhältnis

I.

Vorsorgevollmacht

3. Wahl der Bevollmächtigten

- Vertrauensperson
- eine oder mehrere Personen (Ersatzfall)
- jeder einzeln oder gemeinschaftlich

4. Form

- sollte schriftlich sein
- notarielle Form zwingend bei Grundbuch oder Handelsregister
- in der Praxis werden privatschriftliche Vollmachten nur im gesundheitlichen Bereich, nicht jedoch im Rechtsverkehr (Geldverkehr) anerkannt, weil für Dritte nicht erkennbar:
 - a) hat tatsächlich der Vollmachtgeber unterzeichnet?
 - b) war er dabei geschäftsfähig?
 - c) erfolgte die Unterzeichnung freiwillig?
 - d) wusste er, was er tat?

II. Betreuung

Was geschieht ohne Vorsorgevollmacht?

- Einrichtung einer gerichtlichen Betreuung beim Amtsgericht (Betreuungsgericht)
- Folgen
 - a) Einsetzung eines (fremden) Betreuers
 - b) genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
(insbesondere Grundstücksangelegenheiten)
 - c) Rechenschaftspflicht
 - d) Kosten

III. Betreuungsverfügung

1. Wunsch, welche Person vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt werden soll
2. wird in Vorsorgevollmacht als Notlösung aufgenommen, nämlich für den Fall, dass die Vollmacht nicht reichen sollte
3. Unterschied zur Vorsorgevollmacht:
 - ist echte Betreuung
 - Betreuer unterliegt gesetzlichen Beschränkungen
 - Überwachung durch Betreuungsgericht

IV. Patientenverfügung

1. Verfügung, dass in extremen Krankheitssituationen keine lebensverlängernden Maßnahmen gewünscht sind
2. Schriftform nach neuer Gesetzeslage zwingend
3. bindend für die Ärzte
4. keine aktive Sterbehilfe
5. begleitende Vorsorgevollmacht zur Umsetzung wichtig

V. Vorsorgeregister

1. elektronisches Register der Bundesnotarkammer, damit Amtsgericht nicht Betreuer bestellt, obwohl eine Vorsorgevollmacht vorliegt
2. Möglichkeiten der Meldung: von privat oder durch Notar
3. Kosten: ca. 10 bis 20 EUR bei Meldung durch Notar
4. Homepage: www.vorsorgeregister.de

VI. Notarkosten

Wert der Vollmacht	Gebühr	übrige Gebühren	Kosten insgesamt (mit Auslagen, Porto und MwSt. ca.)
50.000,00 €	66,00 €	26,00 € für die Patientenverfügung	125,00 €
100.000,00 €	103,50 €	26,00 € wie vor	170,00 €
150.000,00 €	141,00 €	26,00 € wie vor	215,00 €
200.000,00 €	178,50 €	26,00 € wie vor	260,00 €
500.000,00 € (Höchstwert)	403,50 €	26,00 € wie vor	530,00 €

Betreuung, Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

von

Dr. Stefan Schmitz

Notar

Dr. Stefan Schmitz & Dr. Ulrich Bous
Notare
Kaiserplatz 5, 52222 Stolberg
Telefon: 02402/903140
Telefax: 02402/82148
E-Mail: kanzlei@notare-stolberg.de